

BVGer C-6906/2023 vom 12. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6906_2023

FR: TAF C-6906/2023 du 12 février 2026

IT: TAF C-6906/2023 del 12 febbraio 2026

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG (Art. 48 VwVG) beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 16. November 2023, mit welchem die Einsprache des Beschwerdeführers vom 2. August 2023 gegen die Verfügung vom 5. Juni 2023 abgewiesen wurde. Zu prüfen ist somit nachfolgend, ob die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um eine AHV-Altersrente zu Recht abgelehnt hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Kosovo, hat dort seinen Wohnsitz und war in der schweizerischen AHV/IV versichert. Es liegt damit ein

grenzüberschreitender Sachverhalt vor. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit vom 8. Juni 2018 (SR 0.831.109.475.1; nachfolgend: Abkommen) sowie die entsprechende Verwaltungsvereinbarung vom 8. Juni 2018 zur Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.475.11; nachfolgend: Verwaltungsvereinbarung) sind am 1. September 2019 in Kraft getreten und im vorliegenden Beschwerdeverfahren anwendbar, da der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. November 2023 datiert. Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 in der Schweiz unter anderem auf die Bundesgesetzgebung über die AHV. Nach Art. 4 des Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Altersrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Abkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der schweizerischen AHV allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 3.2

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 138 V 475 E. 3.1). Der Beschwerdeführer hat am (...) 2023 das für die Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente erforderliche Alter für Männer von 65 Jahren erreicht (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG). Massgebend sind somit grundsätzlich diejenigen Normen, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft standen (vgl. BGE 140 V 154 E. 7.1; 130 V 156 E. 5.2; 117 V 121).

E. 3.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.4

Das Sozialversicherungsverfahren ist, wie auch der Sozialversicherungsprozess, vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die verfügende Behörde, wie auch das Gericht, von Amtes wegen aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 mit weiteren Hinweisen). Mitwirkungspflichten gelten insbesondere für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nur mit einem unvernünftig hohen Aufwand erheben könnte (vgl. BGE 143 II 425 E. 5.1; 138 II 465 E. 8.6.4; 137 II 313 E. 3.5.2).

E. 3.5

Im Sozialversicherungsrecht und somit auch im Bereich der AHV gilt, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, das Beweismass der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2; 126 V 353 E. 5b, 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 3.5.1

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung bildet sich das Bundesverwaltungsgericht unvoreingenommen, gewissenhaft und sorgfältig seine Meinung darüber, ob der zu erstellende Sachverhalt als wahr zu gelten hat. Es ist dabei nicht an bestimmte förmliche Beweisregeln gebunden, die genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2; vgl. Urteil des BVGer A-6660/2011 vom 29. Mai 2012 E. 4.2.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2022, Rz. 3.140).

E. 3.5.2

Kommt die Behörde bzw. das Gericht bei umfassender sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass ein bestimmter Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist, oder dass von weiteren Abklärungen keine neuen entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, so kann die Behörde bzw. das Gericht in Vorwegnahme des Beweisergebnisses von der Abnahme weiterer Beweise absehen (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5; Urteil des BGer 8C_302/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 10; vgl. auch Jenni/Schiavi, in: Basler Kommentar Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. 2025, Art. 43 N. 13).

E. 4.1

Männer haben Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 65. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 29 Abs. 1 AHVG). Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29quinquies Abs. 1 AHVG).

E. 4.2

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten (IK) abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welche die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den IK (BGE 117 V 261 E. 3a). Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b). Der volle Beweis gilt als erbracht, wenn die Behörde vom Vorhandensein einer Tatsache derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl.

Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Auflage 2025, S. 199, Rz. 482). Die Beweisregelung von Art. 141 Abs. 3 AHVV schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Allerdings kommt der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person in diesem Zusammenhang erhöhtes Gewicht zu, indem sie von sich aus alles ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um die Verwaltung oder das Gericht bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen. Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d; vgl. auch Urteile des BGer 9C_657/2013 vom 8. November 2013 E. 3.1 f. und 9C_96/2010 vom 26. Februar 2010 E. 3).

E. 5.1

Gemäss dem auf den Beschwerdeführer lautenden aktenkundigen IK-Auszug vom 5. Juni 2022 sind insgesamt 11 Beitragsmonate (von Dezember 1990 bis April 1991, von Januar bis März 1992 und von Januar bis März 1993) eingetragen, wobei als Arbeitgeber «B. _____» genannt wird. Diese Beitragszeiten sind unbestritten. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer zusätzlich in den Jahren 1988 und 1989 je rund drei Monate eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt hat, die anzurechnen wäre. Konkret macht er geltend, er sei bereits in den Zeiträumen vom 15. Januar bis 21. April 1988 sowie vom 31. Januar bis 29. April 1989 bei «B. _____» beitragspflichtig erwerbstätig gewesen. Unterlagen, die eine Entrichtung von AHV-Beiträgen in diesen Zeiträumen direkt belegen würden, wie beispielsweise Lohnabrechnungen, hat der Beschwerdeführer auch nach entsprechender Einladung nicht vorgelegt. Es besteht somit keine offenkundige Unvollständigkeit des IK-Auszugs. Da der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten vor Eintritt des Versicherungsfalls weder einen Kontenauszug noch eine Berichtigung verlangt hat, hat er für die behaupteten fehlenden Eintragungen im IK - in Abweichung von dem im AHV-Bereich geltenden Regelbeweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - den vollen Beweis zu erbringen (vgl. E. 4.2 hiervor). Zu prüfen ist nachfolgend, ob ihm dies mit den ins Recht gelegten Unterlagen gelingt.

E. 5.2

Aus den bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Passkopien geht hervor, dass dem Beschwerdeführer am 13. Januar 1988 sowie am 30. Januar 1989 von der schweizerischen Botschaft in F. _____ jeweils ein Visum für maximal drei Monate für eine Anstellung bei «B. _____» in C. _____ erteilt wurde. Gemäss den Stempeln im Pass reiste der Beschwerdeführer am 14. Januar 1988 bzw. am 31. Januar 1989 in die Schweiz ein (vgl. S. 15 und 19 des Passes, Beilagen zu BVGer-act. 1; SAK-act. 11, S. 17 und 19). Zudem finden sich im Pass An- und Abmeldestempel der Gemeinde C. _____ («in C. _____ angemeldet von G. _____ am 21. Januar 1988» [vgl. S. 17 des Passes, Beilage zu BVGer-act. 1, SAK-act. 11, S. 18], «in C. _____ angemeldet von G. _____ am 20. Februar 1989» und «in C. _____ abgemeldet von G. _____ am 28. April 1989» vgl. S. 21 des Passes, Beilage zu BVGer-act. 1; SAK-act. 11, S. 20]). Im Weiteren hat der Beschwerdeführer eine Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde C. _____ vom 7. August 2023 eingereicht, gemäss welcher er vom 15. Januar bis 21. April 1988 sowie vom 31. Januar bis 29. April 1989 an der (...)strasse (...) in (...) C. _____ wohnhaft war (vgl. Beilage zu BVGer-act. 1; SAK-act. 13, S. 3). Ferner weist der Beschwerdeführer auf die im Pass enthaltenen Stempel «GSD+SSF» vom 14. Januar 1988 und 31. Januar 1989 hin, bei welchen es sich um Stempel der Grenzkontrolle bzw. Gesundheitskontrollen handle, welche damals vorgesehen gewesen seien (vgl. S. 27 des Passes, Beilage zu BVGer-act. 1;

BVGer-act. 1, S. 4).

E. 5.3

Die erwähnten Unterlagen sprechen zwar für einen Aufenthalt des Beschwerdeführers in C._____ während der Zeiträume vom 15. Januar bis 21. April 1988 sowie vom 31. Januar bis 29. April 1989 (vgl. Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde C._____ vom 7. August 2023). Auch mag zutreffen, dass die zuständigen Behörden von einer vorgesehenen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers beim Arbeitgeber B._____ ausgingen und ihm dafür die Zulassung erteilten. Jedoch belegen die Unterlagen - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht, dass der Beschwerdeführer die Arbeit bei B._____ tatsächlich aufgenommen hat, dass er die Arbeit während der ganzen Bewilligungsdauer ausgeübt hat, dass ihm für die Arbeit ein Lohn ausbezahlt worden ist, und erst recht nicht, dass von diesem Lohn AHV-Beiträge entrichtet worden sind. Der Beschwerdeführer hat weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren Unterlagen vorgelegt, welche belegen würden, dass er im Rahmen einer Beschäftigung als Saisonnier bei B._____ in den in den Jahren 1988 und 1989 einen Lohn bezogen hätte, von welchem die gesetzlichen AHV-Beiträge abgezogen worden wären. Auch nach Einladung des Bundesverwaltungsgerichts, Nachweise für die behaupteten weiteren Beitragsmonate in Form von Arbeitsverträgen, Lohnbescheinigungen etc. vorzulegen (vgl. Instruktionsverfügung vom 17. Januar 2024, BVGer-act. 5, Ziff. 3 des Verfügungsdispositivs), hat er keine weiteren Unterlagen eingereicht. Die Vorinstanz hat im vorinstanzlichen Verfahren in Nachachtung der ihr obliegenden Untersuchungspflicht eine Abklärung bei der zuständigen Ausgleichskasse des Kantons D._____ durchgeführt. Diese hat mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer auf den Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers B._____ in den Jahren 1988 und 1989 nicht aufgeführt sei (vgl. SAK-act. 17). Somit gibt es keinerlei Nachweis für eine beitragspflichtige Tätigkeit des Beschwerdeführers in den Jahren 1988 und 1989. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe den Lohn jeweils am Monatsende ohne jegliche Papiere erhalten und sein Arbeitgeber B._____ habe es entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung unterlassen, AHV-Beiträge von diesem Lohn abzurechnen, ist nicht nur unbelegt, sondern erscheint angesichts der vorliegenden Umstände auch nicht glaubhaft. Denn wie sich aus der im vorinstanzlichen Verfahren eingeholten Auskunft der Ausgleichskasse des Kantons D._____ ergibt, hat der Arbeitgeber B._____ in den Jahren 1988 und 1989 Löhne für den bei ihm damals angestellten Bruder des Beschwerdeführers gemeldet und Beiträge entrichtet (vgl. SAK-act. 17). Wenn der gleiche Arbeitgeber im gleichen Zeitraum für einen anderen Arbeitnehmer - vorliegend für den Bruder des Beschwerdeführers - korrekt Lohn gemeldet und Beiträge abgerechnet hat, spricht dies klar gegen die Annahme, dass der Arbeitgeber dasselbe beim Beschwerdeführer trotz entlöhnter Tätigkeit unterlassen haben soll. Dies umso mehr, als der Arbeitgeber in den folgenden Jahren (1990 bis 1993) den Lohn des Beschwerdeführers korrekt gemeldet und Beiträge entrichtet hat, was unbestritten ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber beim Beschwerdeführer auch in den Jahren 1988 und 1989 - genauso wie er das bei dessen Bruder getan hat - Beiträge vom Lohn abgerechnet hätte, wenn auch der Beschwerdeführer in den Jahren 1988 und 1989 tatsächlich eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit bei ihm ausgeübt hätte, wofür es jedoch - wie erwähnt - keinerlei Nachweis gibt. Diese Beweislosigkeit hat der Beschwerdeführer, der aus der behaupteten Erwerbstätigkeit eine Anrechnung von Beitragszeiten und Beiträgen ableiten will, zu tragen (vgl. oben E. 4.2).

E. 5.4

Auch die Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, dass in einem anderen ihm bekannten Fall Beitragszeiten allein aufgrund von nachgewiesenen Wohnsitzzeiten angerechnet worden seien, trifft nicht zu. Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz war es im betreffenden Fall vielmehr so, dass im Rahmen der Abklärungen zu Beitragszeiten festgestellt wurde, dass die versicherte Person unter zwei verschiedenen AHV-Nummern registriert war (vgl. BVGer-act. 4, S. 2 f.). Der Beschwerdeführer verfügte in den Jahren 1988 und 1989 jeweils über eine befristete Saisonbewilligung, die von vornherein auf einen vorübergehenden Aufenthalt ausgerichtet war. Ob unter diesen Umständen ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB begründet werden konnte, kann offenbleiben, denn für die Anrechnung von allenfalls rentenbildenden Beitragszeiten ist die Ausübung einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit oder eine Entrichtung von Beiträgen vorausgesetzt. An entsprechenden Nachweisen mangelt es im vorliegenden Fall, sodass der Beschwerdeführer allein aus allfällig nachgewiesenen Wohnsitzzeiten bzw. Aufenthalten in der Schweiz, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

E. 5.5

Von der replikweise verlangten Nachforschung zur Frage, ob der Beschwerdeführer allenfalls unter anderem Namen (inkl. anderer Schreibweise) und/oder noch einer anderen AHV-Nummer erfasst wurde, ist mangels jeglicher diesbezüglicher Hinweise abzusehen. Der Beschwerdeführer selbst führt aus, es sei ihm bisher nicht bekannt, dass er auch andere AHV-Nummern gehabt habe oder unter anderem Namen registriert worden sei (vgl. BVGer-act. 6, S. 2 Ziff. II). Die Vorinstanz hat zudem bereits in der Vernehmlassung mit Bezug auf den Fall, in dem eine versicherte Person unter zwei AHV-Nummern registriert gewesen war, ausdrücklich festgehalten, dass beim Beschwerdeführer eine solche Konstellation nicht vorliege (vgl. BVGer-act. 4, S. 3). Da sich der Sachverhalt als hinreichend abgeklärt erweist, ist auch von weiteren Abklärungen in Bezug auf die behauptete Erwerbstätigkeit in den Jahren 1988 und 1989 abzusehen, da solche angesichts der seitdem vergangenen Zeit von im Zeitpunkt der Verfügung rund 35 Jahren nicht erfolgsversprechend wären. Nach einem derart langen Zeitraum ist überwiegend wahrscheinlich nicht mehr damit zu rechnen, dass noch sachdienliche Unterlagen vorhanden oder verlässliche Auskünfte einholbar sind. Auf weitere Abklärungen ist folglich in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten (vgl. oben E. 3.5.2 mit Hinweis auf BGE 144 V 361 E. 6.5; Urteil des BGer 8C_302/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 10).

E. 5.6

Aus dem Dargestellten folgt, dass weder die Unrichtigkeit der fehlenden IK-Einträge offenkundig noch der volle Beweis erbracht ist, dass der IK-Auszug des Beschwerdeführers unrichtig sein soll. Auf den IK-Auszug ist daher für die Bestimmung der Dauer der Beitragsleistung und die Höhe der Beiträge abzustellen.

E. 6.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit den gemäss IK-Auszug ausgewiesenen insgesamt 11 Beitragsmonaten die Voraussetzung der einjährigen Mindestbeitragsdauer im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AHVG nicht erfüllt, weshalb er keinen Anspruch auf eine Altersrente der schweizerischen AHV hat. Mangels Rentenanspruchs entfällt auch der Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

E. 6.2

Damit ist die Beschwerde abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 16. November 2023 vollumfänglich zu bestätigen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 Bst. c VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], je e contrario). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.